

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankettveranstaltungen

§ 1

Für alle im Rahmen von Bankettveranstaltungen gegebenen Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich die hier verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend und stets Gegenstand des konkret geschlossenen Einzelvertrages. Sie sind dem Mieter spätestens mit Zugang des Angebots als Beilage bekannt gemacht worden. Abweichende AGB des Vertragspartners werden insgesamt zurückgewiesen.

§ 2

Reservierung, Anmietung und Vertragsablauf

(1) Die Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss des Mietvertrages hergeleitet werden.

(2) Der Mietvertrag über einen Veranstaltungsraum bzw. einer Ausstellungsfläche muss schriftlich abgeschlossen werden, und kommt i. d. R. per Fax zustande. Der Vermieter ist an ein konkretes Angebot 1 Woche lang gebunden.

(3) Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter zustande.

(4) Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen und Flächen ist unzulässig.

§ 3

Gegenstand des Mietvertrages

Die im Mietvertrag aufgeführten Mieträume werden dem Mieter in der berechtigten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen.

§ 4

Mietzins

(1) Grundlage für die Berechnung des Mietzinses ist ausschließlich ein individuelles Angebot, das der Vermieter für den Mietinteressenten aufgrund dessen Angaben über seinen Nutzungs- und Ausstattungsbedarf (angekreuzte Elemente der Kunden-Vorplanungsliste) erstellt hat.

(2) Die vereinbarte Miete, Nebenkosten und die Kautionszahlung sind während des Events fällig und bar oder per EC-Karte zu erbringen.

(3) Der zu vereinbarende Mietzins versteht sich immer in Euro und zzgl. MwSt.

(4) Dem Vermieter steht ein Pfandrecht an allen eingebrachten Sachen des Mieters zu, bis dieser sämtliche Ansprüche des Vermieters erfüllt hat.

(5) Die vereinbarte Putzpauschale beruht auf der Annahme, dass die Mietsache übersichtlich aufgeräumt zurückgegeben wird und mit einem Aufwand von höchstens 3 – 5 Stunden für je 2 Personen wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden kann. Bei zeitlichem Mehraufwand im Einzelfall erhöhen sich die Reinigungskosten auf der Basis 10,-- €/p. Std.

§ 5

(1) Etwaige Forderungen von Seiten des Auftraggebers/Veranstalters können nicht gegengerechnet werden, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

(2) Die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung soll der Auftraggeber/Veranstalter dem Hause spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung mitteilen, um deren sorgfältige Vorbereitung und Durchführung zu ermöglichen.

§ 6

Haftung

(1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet für seine Gäste und Mitarbeiter und beauftragte Personen persönlich, ohne dass der Vermieter ihm Verschulden nachweisen müsste.

(2) Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(3) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dorthin gehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Mitgebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden. Der Vermieter kann nicht entfernte Gegenstände zwei Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses, spätestens wenn sie bei den Vorbereitungen für eine folgende Veranstaltung stören, zu Lasten des Mieters bei einer Speditionsfirma einlagern, veräußern oder auf Kosten des Mieters vernichten lassen. In beiden letzteren Fällen hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter.

(4) Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf grob mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf grob fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Für nichtvorhersehbares technisches Versagen von Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet der Vermieter nicht.

§ 7

Kündigung/Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- a) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
oder
- b) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.

(3) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin gehaltenen Kosten selbst.

(4) Führt der Mieter aus einem von dem Vermieter nicht mindestens grob fahrlässig zu vertretenden Grund die Veranstaltung zur gebuchten Zeit nicht durch, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt den Mietvertrag, so ist er verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarte Miete zu zahlen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung für den aufgehobenen Veranstaltungstermin entfällt, wenn die Kündigung/der Rücktritt nicht länger als 1 Monat vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin ausgesprochen wird.

Der Mieter schuldet als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe im übrigen

- bei Kündigung mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin
1/10 des Vertragspreises zzgl. MwSt.
- bei Kündigung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin
3/10 des Vertragspreises zzgl. MwSt..
- bei Kündigung mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin
4/10 des Vertragspreises zzgl. MwSt.
- ab dem 6. Tag vor dem Veranstaltungstermin schuldet der Mieter pro Tag zusätzlich zu der 4/10-Basis pro Tag weitere 5 % aus dem vereinbarten Vertragspreis zzgl. MwSt.

Als Folge der Kündigung fehlgeschlagene, ebenfalls bereits gebuchte Fremdleistungen sind dem Fremddienstleister ggf. voll zu ersetzen.

§ 8

Hausordnung

(1) Dem Mieter stehen die Mieträume, das Inventar und die Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung zur Verfügung. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

(2) Den Anordnungen des Vermieters oder seiner Beauftragen ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.

(3) Die technischen Einrichtungen außer den Gastro-Geräten und der Beamer-Anlage dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden.

(4) Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus erwachsenen Kosten zu übernehmen. Vom Mieter gereinigtes Inventar ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren.

(5) Das Benageln und Bekleben von Wänden, Türen und Fußböden ist nicht gestattet. Veranstaltungsbedingte Ausnahmen erfordern vorher die schriftliche Zustimmung der Vermieter.

(6) Miet- und Leihmaterial, welches der Vermieter zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

(7) Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen, die Anlage ist aufgeräumt, jedoch nicht geputzt zurückzugeben.

(8) Einladungstexte, Plakate etc. des Mieters weltanschaulicher, religiöser und politischer Art mit Bezug auf die Veranstaltung in K² bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

(9) Hat der Vermieter begründeten Anlass zur Sorge, dass durch eine gebuchte Veranstaltung Ruf und/oder Sicherheit von K² gefährdet sein könnte, kann er die Veranstaltung jederzeit kündigen.

§ 9

Hausrecht

(1) Die von dem Vermieter Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern im Mietobjekt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Dem Vermieter und seinen Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen gestattet.

§ 10

Tiere

Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.

Ablauf der Veranstaltungen

Der Mieter soll mind. 1 Stunde vor der Veranstaltung mit den Beauftragten des Vermieters den voraussichtlichen Ablauf der Veranstaltung vorbesprechen.

§ 11

Rundfunk, Fernsehen- und Filmaufnahmen in den Veranstaltungsräumen

(1) Die Übertragung bzw. Aufnahme einer Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung für Rundfunk und Fernsehen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Vermieters.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, bei entgeltlicher Veräußerung der Aufnahme- oder Übertragungsrechte seiner Veranstaltung an Fernsehen-, Funk- oder Filmaufnahmen einen 30%igen Anteil des Honorars plus Mehrwertsteuer an den Vermieter abzuführen.

§ 12

Nebenabreden und Gerichtsstand

(1) Die vorstehenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.

(2) Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mietparteien ist Mannheim.

§ 13

Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, sind sie durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommen.